Staatsanwaltschaft
Essen

Staatsanwaltschaft Essen, 45117 Essen

[redacted]

14.05.2020
Seite 1

Aktenzeichen
28 [redacted]
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl: [redacted]

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Zweigertstr. 56
45130 Essen
Telefon: 0201/803-0
Telefax: 0201/803-2920

Ermittlungsverfahren gegen die Verantwortlichen der Arcelo Mittal Bremen GmbH
wegen Verdachts der gefährlichen Körperverletzung, der Sachbeschädigung, der Luftverunreinigung, der Bodenverunreinigung u. a.

Ihre Strafanzeige vom 10.05.2019

Anlage:
Rechtsmittelbelehrung

Sehr geehrter [redacted]

das aufgrund Ihrer Strafanzeige sowie zahlreicher weiterer Strafanzeigen gegen die Verantwortlichen für den Betrieb der Kokerei Prosper in Bottrop geführte Ermittlungsverfahren habe ich gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt, weil der für die Anklageerhebung erforderliche Tatverdacht nicht begründet ist.

Alle in Betracht kommenden Vorschriften des Umweltstrafrechts (§ 324 ff. StGB: insbesondere Luft-,Boden- und Gewässerverunreinigung) setzen ein unbefugtes Verhalten bzw. ein Verhalten voraus, dass verwaltungsrechtliche Pflichten verletzt. Hieran fehlt es namentlich, wenn das beanstandete, die Umwelt beeinträchtigende Verhalten, seine Grundlage in einer durch die Umweltbehörden erteilten Erlaubnis/ Genehmigung findet, was vorliegend der Fall ist. Dabei kommt es ausschließlich auf die formelle Rechtmäßigkeit dieser Genehmigung an. Die mögliche materielle Unrechtmäßigkeit der entsprechenden Verwaltungsakte ist ohne Belang, wozu weiter unten ausgeführt wird. Diesbezüglich habe ich die zuständige Umweltbehörde, die

Bezirksregierung in Münster, um Stellungnahme gebeten. Danach ist davon auszugehen, dass sich die Verantwortlichen für den Betrieb der Kokerei an die mehrfach angepassten umweltrechtlichen Auflagen und Bedingungen für den Betrieb der Anlage gehalten haben. Schon deshalb scheidet die Annahme eines **strafrechtlichen** Verstoßes gegen die Vorschriften des Umweltstrafrechtes aus. Damit verbunden ist gleichzeitig die Verneinung einer Strafbarkeit nach anderen Strafvorschriften wie Körperverletzung oder Sachbeschädigung. Wer in verwaltungsrechtlich zulässiger Weise Emissionen verbreitet, handelt dabei rechtmäßig, so dass die Annahme der Strafbarkeit nach anderen als den Umweltstrafvorschriften ausscheidet. Deshalb sind die Messergebnisse des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), die insbesondere die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) im Umfeld der Kokerei betreffen, vorliegend für die strafrechtliche Beurteilung ohne Belang. Die geltenden umweltrechtlichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und sonstige Bestimmungen gewähren keinen Anspruch auf ein immissionsfreies Leben. Sie stellen lediglich den Versuch dar, die umweltschutzrechtlichen Aspekte gegenüber anderen Aspekten wie etwa der Funktionsfähigkeit einer Industriegesellschaft in einen gerechten Ausgleich zu bringen.

In diesem Zusammenhang darf beispielhaft darauf hingewiesen werden, dass nach der Meinung vieler Wissenschaftler in Europa der Tod hunderttausender Menschen auf die u.a. mit dem Autoverkehr verbundenen Immissionen (Feinstaub, Stickstoffoxid) zurückzuführen ist. Gleichwohl käme niemand auf die Idee, die Zulassung von Kraftfahrzeugen oder gar den Betrieb eines Kraftfahrzeuges als strafbares Verhalten einzustufen.

Ergänzend auszuführen ist, dass die technische Ausstattung der Kokerei nicht nur dem Stand der Technik zur Immissionsminderung entspricht, sondern sogar darüber hinausgeht. Weiterhin erscheint von Bedeutung, dass es sich bei dem B(a)P Wert, dessen zeitweise Überschreitung, das LANUV festgestellt hat, nicht um einen Grenzwert, sondern um einen **Zielwert** handelt, dessen Einhaltung keine Maßnahmen erfordert, die unverhältnismäßig hohe Kosten mit sich bringen. Rechtsgrundlage ist insoweit § 1 Nr. 37 der 39. BImSchV.

Die Bezirksregierung Münster ist im Übrigen im Einklang mit dem LANUV aktuell der Auffassung, dass sich die Immissionsperformance der Kokerei Prosper zwischenzeitlich verbessert haben sollte, was unter anderem darauf zurückzuführen ist, dass die Betreiber der Kokerei in einem öffentlich rechtlichen Vertrag Bedingungen für den Weiterbetrieb der Kokerei akzeptiert haben, die über das verwaltungsrechtlich geschuldete Maß hinausgehen. Überdies haben sie auch eine Ordnungsverfügung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung rechtskräftig werden lassen, die insbesondere dafür Sorge tragen soll, dass der Betrieb der Koksofenbatterien so optimiert wird, dass der oben genannte Zielwert zukünftig wieder eingehalten wird. Schon in Kürze soll dazu ein externes Evaluationsgutachten vorgelegt werden. Für Oktober 2020 ist ein weiteres die Jahresentwicklung auswertendes Gutachten vorgesehen.

Nach alledem kam eine Anklageerhebung nicht in Betracht. Der Unterzeichner erlaubt sich an dieser Stelle den Hinweis, dass die Strafverfolgungsbehörden keine Aufsichts-behörden für die Umweltbehörden darstellen (vgl. ausführlich dazu OLG Jena vom 05.05.2017, 1 Ws 481/16). Eine Überprüfung des Verwaltungshandelns findet ausschließlich im verwaltungsgerichtlichen Verfahren statt. Überdies besteht

die Möglichkeit, über eine politische Einflussnahme zu geänderten Rahmenbedingungen zu gelangen. In diesem Zusammenhang weist der Unterzeichner nochmals darauf hin, dass in einem Industrieland wie Deutschland ein immissionsfreies Leben nicht erreicht werden kann. Überhöhte Anforderungen an den Umweltschutz führen zwangsläufig zum Abbau von Arbeitsplätzen und gefährden den Wohlstand weiter Teile der Bevölkerung.

Auf die anliegende Rechtsmittelbelehrung wird Bezug genommen.

Das darin bezeichnete Rechtsmittel steht Ihnen jedoch nur zu, soweit der Verdacht einer gefährlichen Körperverletzung verneint worden ist.

Hochachtungsvoll

[redacted]
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

[redacted]

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 172 Absatz 1 der Strafprozessordnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung Beschwerde bei der

Generalstaatsanwältin in Hamm
(Postanschrift: **Heßlerstr. 53, 59065 Hamm**)

eingelegt werden.

Durch den Eingang der Beschwerde während dieser Zeit bei der hiesigen Staatsanwaltschaft wird die Frist ebenfalls gewahrt. Um Fehlleitungen und Rückfragen zu vermeiden wird gebeten, in der Beschwerdeschrift auch anzugeben, welche Staatsanwaltschaft unter welcher Geschäftsnummer (Aktenzeichen) den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Staatsanwaltschaft Essen
45117 Essen

Nicht nachsenden!
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück!

PS Service-Center 010600

Deutsche Post
FR 03.06.20 0,95

4D 1314 11F6
00 07EA 04B0

Mit Recht in die Zukunft
www.justiz.nrw.de

K4031 0246 000152